

Rechte von Lawinenopfern missachtet

Ausweisfotos hätten nicht veröffentlicht werden dürfen

“Todesdrama in den Alpen – Dieser Chef-Arzt aus ... sah seine Freunde sterben” titelt eine Boulevardzeitung und berichtet über ein Lawinenunglück, bei dem drei Männer getötet wurden und nur einer überlebte. Mit dem Artikel wurden Fotos von der Rettungsaktion, drei Ausweis-Fotos der Toten und ein verfremdetes Bild des Überlebenden abgedruckt. Der Überlebende wird als “Chefarzt einer Rheuma-Klinik in ...” ausgewiesen. Einer der tödlich Verunglückten wird als “Chemiker” bezeichnet. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, die Abbildung der Opfer unter Angabe von Titel, Vorname, Alter, Beruf und Tätigkeitsfeld verletze Persönlichkeitsrechte. Er mutmaßt, dass die Fotos aus den Personalausweisen ohne Einwilligung abgedruckt wurden. Der Artikel degradiere die darin genannten Menschen zu Objekten. Insgesamt sei die Berichterstattung unangemessen sensationell. Der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat anruft, weist darauf hin, dass es sich bei den Fotos von der Rettungsaktion nicht um Originalbilder handeln könne, da es im Unglücksgebiet keine Liftstation gebe. Auch die angebliche Äußerung der zitierten Freundin eines der Opfer sei unwahrscheinlich. Die Rechtsabteilung der Zeitung sieht ein überwiegend öffentliches Interesse an der Berichterstattung und begründet dies damit, dass die Öffentlichkeit über Lawinenunglücke bei Skitouren informiert werden müsse. Um die gewünschte Betroffenheit und warnende Wirkung beim Leser zu erzielen, habe der Artikel personalisiert werden müssen. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen seien gewahrt worden. Auch sei der Artikel nicht unangemessen sensationell aufgemacht gewesen. (2006)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. Der Abdruck der Fotos der drei Opfer sowie des Überlebenden in Verbindung mit der Angabe, dieser sei “Chefarzt einer Rheuma-Klinik in ...” verstößt gegen das Gebot, das Privatleben des Menschen zu achten. Trotz der Schwere des Unglücks überwiegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung. Das Unglück machte die Opfer und den Überlebenden nicht zu Personen der Zeitgeschichte. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer kann der Presserat keine unangemessen sensationelle Darstellung des Unglücksfalles (Ziffer 11 des Pressekodex) erkennen. Weder die Überschrift noch die Schilderung des Unglücks im Text verletzen den Kodex in diesem Punkt. Sie geben bildhaft die Szenerie des Lawinenabgangs wieder, ohne die Opfer zum Objekt herabzuwürdigen. Der Beschwerdeausschuss kann auch keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) erkennen. Der Beschwerdeführer hatte einen solchen Verstoß vermutet, weil nach seiner Auffassung die Bilder von der Rettungsaktion nicht authentisch und weil die Äußerung der Freundin eines der Opfers frei erfunden gewesen seien. Der Presserat

erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Privatleben und Intimsphäre des Menschen) für begründet. Er hält diesen Verstoß für so schwerwiegend, dass er eine Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge in einer der nächsten Ausgaben abzudrucken. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden dürfen. (BK1-144/06)

Aktenzeichen:BK1-144/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge